

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Betheln
in 31032 Betheln**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Betheln hat der Kirchenvorstand am 13.12.04 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: | 310,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre -: | 140,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 465,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 15,50 €

3. Urnenreihengrabstätte

- für 20 Jahre - je Grabstelle -: 210 €

4. Rasengrabstätte

- a) pflegeleichte Rasengrabstätte - für 30 Jahre -: 1.400 €
b) anonyme Urnenrasengrabstätte - für 20 Jahre -: 700 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a);
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntgabe am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Betheln, den
Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln
Der Kirchenvorstand:

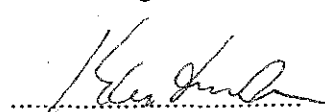

.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 2.8.2002
Ev.-luth. Kirchenkreis Elze-Coppenbrügge
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag:


.....
Kastmann

